

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 28. Dezember 2024 Zahl 031-3/2024, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBL. Nr. 49/2019 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Ried Faulbaum“, Grundstücke Nr 8284 und 8285, KG Pinkafeld, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt **mit Ablauf der Kundmachungsfrist** in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Kurt Maczek
Bürgermeister Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: *30. 12. 2024*

Abgenommen am: